



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 210

# Wettbewerbsklauseln: Was geht, was nicht?

## § Rechts-Tipp

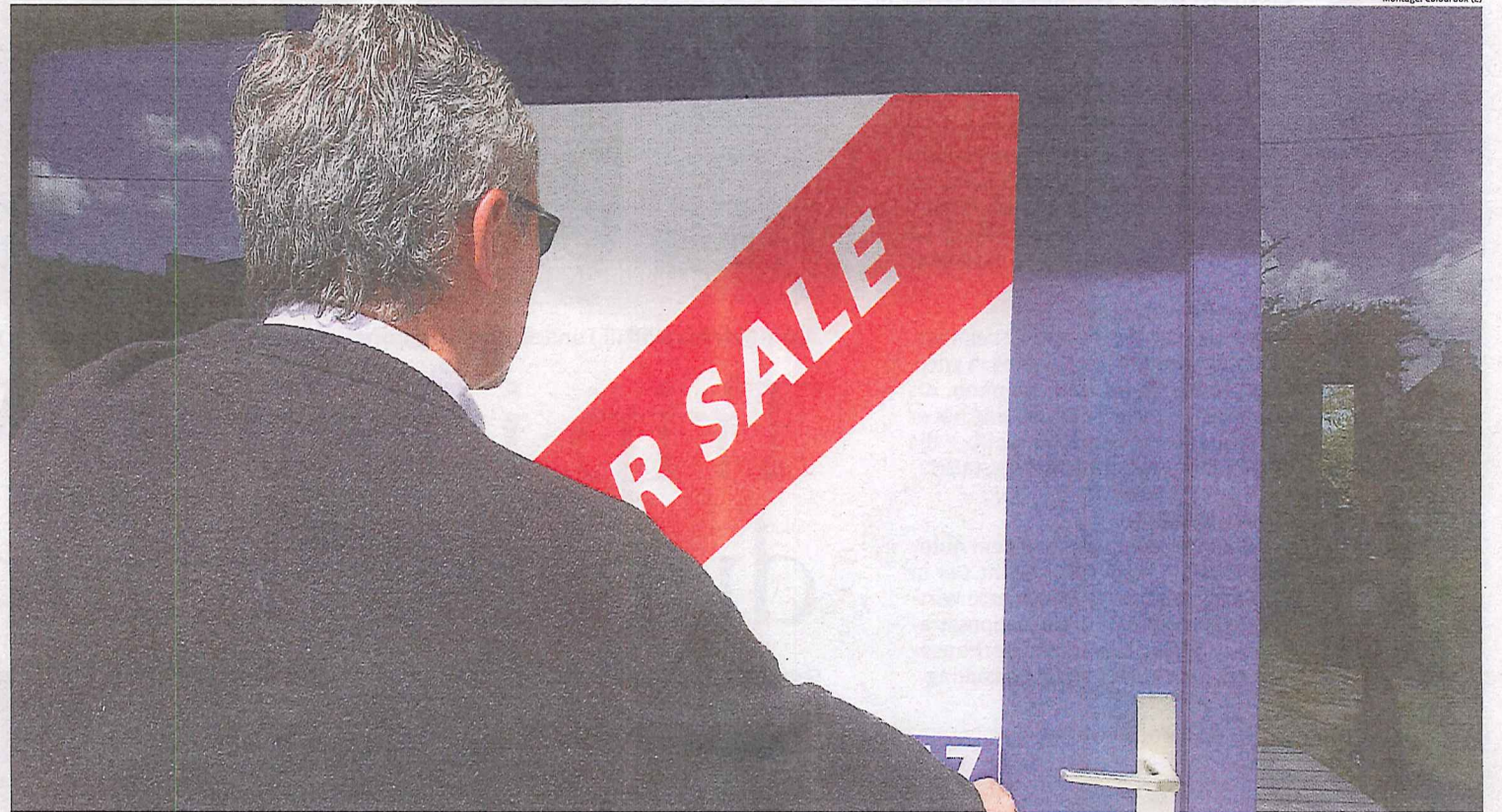
**L**aut aktuellen Studien wird sich die Unternehmerlandschaft in puncto Eigentümerschaft in naher Zukunft gravierend verändern. Eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere von KMU, steht vor einem unmittelbaren Eigentümerwechsel. Mit der Übergabe der Eigentümerschaft geht bei praktisch jeder Transaktion die Frage einher, wie der Käufer – der sich das betreffende Know-how oftmals erst aneignen und das Vertrauen der Kunden gewinnen muss – am besten und effektivsten vor Wettbewerbshandlungen des etablierten Veräußerers geschützt werden kann. Ein wesentlicher – meist sehr zäher – Verhandlungspunkt ist daher die Wettbewerbsklausel.

**Der Wunschvorstellung, den Verkäufer als Konkurrenten auszuschalten, werden Grenzen gesetzt**

**Zulässigkeitsschranken.** Wunschvorstellungen des Käufers, den Verkäufer für alle Zeiten als Konkurrenten auszuschalten, werden insofern Grenzen gesetzt, als kartellrechtliche Schranken und Sittenwidrigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind. Jüngste Judikate in Österreich und Deutschland haben Richtlinien in Richtung Reichweite und Grenzen derartiger Wettbewerbsklauseln statuiert. Demnach darf ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot den Verkäufer

in seiner Berufsausübung und wirtschaftlichen Betätigung nicht übermäßig beschränken sowie im Hinblick auf Geltungsdauer, räumlichen und sachlichen Geltungsbereich nicht über die schutzwürdigen Interessen des Käufers hinausgehen. Dabei wird in der Regel eine Schutzfrist von zwei Jahren noch als angemessen betrachtet. Ein wesentlicher Aspekt ist auch, ob ein „Unternehmen“ als solches oder etwa nur ein geringfügiger – zum Beispiel zehnprozentiger – Anteil an einer GmbH übertragen wird, der nicht einmal für die Ausübung einer Sperrminorität ausreichen würde.

**Räumlicher Geltungsbereich.** Die Anforderungen an die zulässige Schutzdauer sind weiters umso strenger zu prüfen, je umfassender der sachliche und räumliche Geltungsbereich des Wettbewerbsverbotes ausgestaltet ist. So muss sich der räumliche Geltungsbereich von Wettbewerbsverboten auf das Gebiet be-



schranken, in dem der Veräußerer die betreffenden Waren oder Dienstleistungen bereits vor der Unternehmensübertragung angeboten hat.

**Geplante Expansion.** Zulässig ist auch eine Erstreckung auf Gebiete, in denen der Veräußerer zum Zeitpunkt der Unternehmensübertragung geschäftlich tätig zu werden plante, sofern sich dieser Plan bereits durch entsprechende Investitionen konkretisiert hat. In gleicher Weise haben sich Wettbewerbsverbote auf die Waren – einschließlich verbesserter Versionen sowie Nachfolgemodelle – und Dienstleistungen zu beschränken, die den Geschäftsgegenstand des veräußerten Unternehmens bilden. Dazu können auch Waren und Dienstleistungen zählen, die sich im Veräußerungszeitpunkt in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden oder fertig entwickelte Erzeugnisse, die noch nicht auf dem Markt vertrieben werden. Insgesamt wird ein Schutz des Käufers nur in jenen sachlichen und räumlichen Märkten als zulässig angesehen, in denen der Ver-

äußerer bereits vor der Unternehmensübertragung präsent war.

**Rechtsfolgen.** Über das erlaubte Ziel hinauschießende Wettbewerbsklauseln werden, soweit sie lediglich die zulässige Bindungsdauer überschreiten, als teilnichtig beurteilt und auf eine zu billige Laufzeit reduziert. Vorsicht ist aus Sicht des Käufers im Hinblick auf jene Klauseln geboten, bei denen die Sittenwidrigkeit nicht alleine in der zeitlichen Ausdehnung liegt. Werden auch noch sachliche oder räumliche Grenzen überschritten, hat das regelmäßig die Nichtigkeit der gesamten Klausel zur Folge. Der Käufer ist dann nicht nur den Konkurrenzhandlungen des nun auf dem Markt wieder frei agierenden Verkäufers schutzlos ausgeliefert, sondern hat meist auch einen beträchtlichen – in den Kaufpreis für die Einhaltung der nun nutzlosen Wettbewerbsklausel eingeflossenen – Geldbetrag in den Sand gesetzt. Kippt das Gericht die gesamte Wettbewerbsklausel, gehen selbstverständlich auch vereinbarte Vertragsstrafen gegen den Verkäufer ins Leere.



Dr. Beate Anzinger, Kanzlei Wildmoser/Koch & Partner

Die Autorin ist Partnerin der Kanzlei Wildmoser/Koch & Partner in Linz. Zu ihren Spezialgebieten gehören das Gesellschaftsrecht, Umgründungen, Mergers & Acquisitions, Wettbewerbs- und Kartellrecht.

Redaktion: Andrea Möchel  
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

### BUCH-TIPPS

#### GUTACHTER Medizinische Gutachten



Das medizinische Gutachten, Verlag Österreich, Preis: 42 €.

**Wien.** In Verfahren vor Gericht oder Verwaltungsbehörden spielen medizinische Gutachten oft eine entscheidende Rolle. Besonders die Qualität eines medizinischen Gutachtens kann für den Ausgang eines Verfahrens entscheidend sein. Die Autoren des Handbuchs – unter ihnen finden sich Gutachter, Rechtsanwälte, Richter, Patientenanwälte und Wissenschaftler – stellen in ihren Beiträgen ihre ganz spezifischen Sichtweisen auf das Thema dar. Auf diese Weise wird der Komplexität dieser Rechtsmaterie Rechnung getragen. (am)

#### DATENSCHUTZ Neue Datenschutznovelle 2010



DSG – Datenschutzgesetz, Verlag Manz, Preis: 29,80 €.

**Wien.** Kaum eine Rechtsmaterie wurde in jüngster Zeit so heftig diskutiert wie das Datenschutzgesetz (DSG). Mit der neuen Ausgabe zum Datenschutzrecht liefert der Manz Verlag nun den topaktuellen Stand der DSG-Novelle 2010. Behandelt werden unter anderem die rechtlichen Neuerungen zu brisanten Themen wie Videoüberwachung, die erstmals explizit geregelt wurde, die Vereinfachung des elektronischen Registrierungsverfahrens sowie die neue Informationspflicht an Betroffene bei Daten-Missbrauch. (am)

#### ARBEITSRECHT Praxistipps fürs ASG-Verfahren



Handbuch zum ASG-Verfahren, Verlag Lexis Nexis, Preis: 88 €.

**Wien.** Das Handbuch zum ASG-Verfahren will einen praxisorientierten Gesamtüberblick über arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren in der heimischen Rechtsprechung geben. Der Autor Franz Adamovic, Mitglied des Fachsenats im Obersten Gerichtshof, wendet sich dabei ausdrücklich an Richter der Arbeits- und Sozialgerichte, an Rechtsanwälte und sonstige Praktiker im ASG-Verfahren. Geboten werden u.a. Judikaturleitsätze, wichtige Klagebegehren sowie Muster für Schriftsätze und Entscheidungen. (am)